

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ↔ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
04 Bew.-Zahl: 10	Erhebung des Parodontaler Screening-Index ! Erhebung des PSI-Code mit Dokumentation: • Code 0 = keine Blutung, kein Zst/Plaque, Sondierungstiefe < 3,5 mm • Code 1 = Blutung, kein Zst/Plaque, Sondierungstiefe < 3,5 mm • Code 2 = Blutung, Zst/Plaque u./o. überstehende Kronen-/Füllungsgränder, Sondierungstiefe < 3,5 mm • Code 3 = Sondierung 3,5–5,5 mm* • Code 4 = Sondierung > 5,5 mm* ! Furkationsbeteiligung – zusätzliche Kennzeichnung des betroffenen Sextanten mit „*“, die Einstufung des nächsthöheren Code, als der mit den gemessenen Werten wird dokumentiert. ! Achtung – Dokumentation der Befunde und Befundauswertung. ! Eine schriftliche Information des Befundergebnisses ist den Versicherten auszuhändigen (mittels Vordruck 11 Anlage 14a BMV-Z). ! Selbstständige diagnostische Maßnahme, keine Altersvorgabe. Die Leistung ist auch bei Kindern abrechnungsfähig. Bis 18 Jahre erfolgt die Erhebung des PSI-Codes an den Parodontien der Indexzähne 16, 11, 26, 36, 31 und 46, bei deren Fehlen werden die Nachbarzähne genommen. ! Zeitbegrenzung: Innerhalb von 2 Jahren einmal abrechenbar (nach Ablauf von 7 Quartalen, nicht taggenau nach 2 Jahren). ! Der PSI ist eine präventive Maßnahme. Keine Voraussetzung für die Genehmigung einer PAR-Behandlung. Jedoch vor einer systematischen PAR-Therapie möglich. – Nicht während einer systematischen PAR-Therapie abrechnungsfähig. * PAR-Therapie gemäß GKV möglich!	GOZ • 2 x innerhalb eines Jahres • nicht nur für PSI-Status, sondern auch für einen Gingivalindex z. B. für SBI, PBI oder CPITN BEMA • Fristvorgabe: 1 x in 2 Jahren • Erhebung des PSI-Status BEMA = GOZ keine Altersangabe	4005 1,0-fach: 4,50 € 2,3-fach: 10,35 € 3,5-fach: 15,75 € + GOÄ-Leistungen + Röntgenleistungen + GOZ-Leistungen aus allen Teilen	Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) ! Für Gingival- oder Parodontalindex (z. B. PSI, PBI, SBI, CPITN). ! Die GOZ-Nr. 4005 ist maximal zweimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig. ! Mehr als zwei erforderliche Indizes innerhalb eines Jahres sind gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig. – Nicht für die schriftliche Information an den Patienten über das Untersuchungsergebnis im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 4005 berechenbar (= GOÄ-Nr. 70). € Um eine Honorierung gemäß dem BEMA zu erhalten, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,4 notwendig. Hinweis Die BEMA-Punktwerte können sich ändern. KZV-Unterschiede bei den Punktwerten sind zu beachten. Der Honorarunterschied BEMA/GOZ ist im Kontext mit der gesamten Behandlung zu sehen, so ist z. B. die GOZ-Nr. 4005 zweimal jährlich berechnungsfähig, die BEMA-Nr. 04 hingegen lediglich einmal innerhalb von 2 Jahren. Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ • PSI-Code/Gingivalindex mehr als zweimal innerhalb eines Jahres Beratungsforum für Gebührenfragen – BZÄK – PKV – Beihilfe Beschluss-Nr. 54 Analogeleistung: Für die 3. und 4. Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) innerhalb eines Jahres im Rahmen einer unterstützenden Parodontistherapie (UPT) Empfohlene Gebühr: 4005a – Nicht für die schriftliche Information an den Patienten über das Untersuchungsergebnis im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 4005 berechenbar = GOÄ-Nr. 70